



Der Kinderschutzbund
Ortsverband Leipzig

Benutzerregelung

für Kindertagesstätten

in freier Trägerschaft

01.09.2026

Registriert beim Amtsgericht Leipzig: VR.-Nr.: 2034;
Betriebs-Nr.: 05 72 67 70; Mitglied im DPWV, LV Sachsen, Mitgl.-Nr.: 0372

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Allgemeine Aufnahmebedingungen	4
3. Öffnungs-, Schließzeiten, Betreuungszeiten	5
4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten	7
5. Pflichten der Sorgeberechtigten	8
5.1 Abholung des Kindes	8
5.2 Meldepflicht	9
5.3 Erkrankung des Kindes	9
5.4 Abmelden, Fehlen des Kindes	10
5.5 Schadensersatzpflicht	10
6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten	10
7. Versicherungsschutz / Haftpflicht	11
7.1 Unfallversicherung	11
7.2 Angebote Dritter	12
7.3 Haftung für Mitgebrachtes	12
8. Datenschutz	12
9. Kündigung	13

1. Rechtliche Grundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- Sächsisches Kindertagesstätten-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechenden aktuellen Verordnungen und Vorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

2. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- In den Kindertagesstätten in Trägerschaft des DKSB Leipzig e. V. werden Kinder **in der Regel ab Vollendung des 1. Lebensjahres** bis zum Schuleintritt sowie behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder der gleichen Lebensspanne in Abhängigkeit von der gültigen Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung aufgenommen.
- Die Anmeldung erfolgt durch den/die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindereinrichtung. Der Vertragsabschluss sowie notwendige Vertragsänderungen werden durch die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger vorgenommen.
- Bei Aufnahme des Kindes haben die Eltern die gesetzliche Pflicht, auf gesundheitliche Einschränkungen ihres Kindes hinzuweisen (§7 Satz 1 Abs. 1 SächsKitaG). Dazu ist das Formblatt Elternerklärung auszufüllen.

Bei Erstaufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist eine altersgerecht durchgeführte U-Untersuchung (Beiblatt, gelbes U-Untersuchungsheft) vorzuweisen. Fand keine altersgerechte Vorsorgeuntersuchung statt, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass für den Besuch einer Einrichtung keine gesundheitlichen Bedenken und für andere Kinder keine Gefährdungen bestehen. Das Zeugnis darf nicht älter als vier Wochen sein. Ferner soll nachgewiesen werden, dass der Impfstatus den Impfeempfehlungen des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entspricht oder die Sorgeberechtigten erklären schriftlich, dass sie die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG). Die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind berechtigt, den Impfstatus einmal jährlich festzustellen.

- Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte muss der Nachweis, für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Schutzimpfung und für ein Kind ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen, gegen Masern erbracht werden. Dieser Impfnachweis muss zum Vertragsbeginn, spätestens mit Erreichen der Altersgrenze, vorgelegt werden. Erfolgt eine solche Vorlage nicht, ist die Betreuung des Kindes nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht möglich.
- Der/die Sorgeberechtigte/n informieren mit Bekanntwerden die Leitung der Einrichtung über bereits bestehende oder beantragte, notwendige Hilfen zur Eingliederung / Frühförderung.
Über die Betreuung von Kindern mit Eingliederungshilfe entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger.
Für die Antragstellung beim Sozialamt sind der/die Sorgeberechtigte/n verantwortlich. Notwendige ärztliche Untersuchungen sind durch den/die Sorgeberechtigte/n zu veranlassen.
- Der Besuch der Kindertageseinrichtung schließt die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Essen- und Getränkeversorgung ein. Die Versorgung erfolgt über einen externen Essenanbieter, Unverträglichkeiten oder Allergien können i. d. R. nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch den Caterer entsprechend berücksichtigt werden. Können ärztlich geforderte Besonderheiten durch den Essenanbieter nicht berücksichtigt werden, ist ggf. eine Einzelfallregelung möglich. Diese ist vor Vertragsabschluss mit der Leiterin der Einrichtung abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

3. Öffnungs-, Schließzeiten, Betreuungszeiten

- Unsere Kindertagesstätten können montags bis freitags von 6:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten richten sich nach der Bedarfsplanung und werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- Unsere Kindertagesstätten bleiben in den sächsischen Weihnachtsferien und an den Brückentagen im Jahresverlauf geschlossen. Darüber hinaus kann die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und nach Anhörung des Elternbeirates 2–4 pädagogische Tage festlegen, in denen sich das Team inhaltlich intensiv mit der Arbeit in der Einrichtung

auseinandersetzt bzw. trägerübergreifende Klausurtage stattfinden. An diesen pädagogischen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Weiterhin wird einmal im Monat die Öffnungszeit um maximal 2 Stunden für eine für alle Mitarbeiter*innen verpflichtende pädagogische Teamsitzung verkürzt. Diese Termine werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat festgelegt. Die Schließzeiten sind zu Beginn des Kalenderjahres in der Einrichtung zu veröffentlichen. Ein Rückhalterrecht bzw. Rückforderungsanspruch für Elternbeiträge oder das Herabsetzen der Betreuungszeit gemäß geschlossenem Betreuungsvertrag besteht für o. g. Schließzeiten und während der Urlaubszeit der Familie nicht.

- Notwendige Einschränkungen der Betreuung aufgrund von Personalmangel sind in einem Notfallplan beschrieben, der den/die Sorgeberechtigten bekannt ist.
- Die tägliche Betreuungszeit für jedes Kind wird in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, der Eltern und in Abhängigkeit zur gewählten Betreuungszeit vereinbart.
- Eine tägliche Betreuungszeit zwischen vier bis elf Stunden kann vereinbart werden. Für zehn und elf Stunden Betreuungszeit ist eine schriftliche Begründung der Personensorgeberechtigte/n erforderlich. Eine Änderung der festgelegten Betreuungszeit ist schriftlich, vier Wochen vor der Vertragsänderung zu beantragen und kann nur zum ersten des Folgemonats ermöglicht werden.
- Der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte ist abhängig von der Anzahl der zu betreuende Kinder. Für einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals werden, abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag, folgende Zeitfenster zur Betreuung angeboten:

Frühbetreuung durch Frühdienst	Betreuung in Bezugsgruppe	... bis einschl. Mittagessen	... bis einschl. Vesperzeit	Betreuung in Bezugsgruppe	Spätbetreuung durch Spätdienst
Ab 6:30 Uhr	Ab 7:30 Uhr möglich	Bis max. 12:30 Uhr	Bis 14:30 Uhr / max. 15:00 Uhr	Bis 15:30 Uhr / max. 16:00 Uhr	Ab 16:00 Uhr / max. 17:30 Uhr
	4h/5h im Einzelfall möglich				
6h bei Nutzung	Frühdienst bis Mittag				
	7h ab Frühstück bis Vesperzeit				
8h bei Nutzung	Frühdienst bis Vesperzeit				
	8h ab Frühstück bis spätestens 16:00 Uhr				
9h bei Nutzung	Frühdienst bis spätestens 16:00 Uhr				
	9h ab Frühstück bis spät.16:30 Uhr bzw. je nach Ankunftszeit bis spät.17:30 Uhr				
10h / 11h auf Antrag möglich					

- Die vereinbarten Betreuungsstunden gemäß Betreuungsvertrag sollten täglich eingehalten werden. Die Bringe- und Abholzeiten der Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften erfasst und bezogen auf die vertraglich vereinbarten Stunden ausgewertet. Bei Überschreitung der Betreuungszeit wird eine Vertragsänderung notwendig (siehe Punkt 5). Trotz vertraglich vereinbarter Betreuungszeit können Sie Ihr Kind selbstverständlich später bringen und /oder eher aus der Kindertageseinrichtung abholen.

4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- Die Sorgeberechtigten haben ein monatliches Entgelt für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages richtet sich nach der Betreuungszeit und wird einheitlich für die Stadt Leipzig durch den Stadtrat auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen festgelegt.
- Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats unter Angabe des Kassenzzeichens und dem Namen des Kindes auf das angegebene Konto des DKSB einzuzahlen. Es besteht die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens. Bei notwendigen Mahnungen werden Mahngebühren, i. H. v. 5,00 € pro Mahnung und zuzüglich Porto, erhoben.

Bank: SozialBank AG
 IBAN: DE48 3702 0500 0003 4676 00
 BIC: BFSWDE33XXX

- Bitte informieren Sie uns immer, wenn Sie beim Amt für Jugend und Familie (AfJF) der Stadt Leipzig einen Antrag auf einen Freiplatz gestellt haben und ob dieser genehmigt oder abgelehnt wurde. Der Bescheid der Stadt Leipzig muss unserer Geschäftsstelle vorgelegt werden. Nur so ist eine Befreiung vom Elternbeitrag möglich. Diesen können Sie entweder bei der Leitung der Einrichtung oder direkt in der Geschäftsstelle des Trägers abgeben.
- Die Verpflegungskosten werden getrennt von den Elternbeiträgen erhoben. Die Zahlungsmodalitäten werden durch die Privatanbieter durch Direktverträge gesondert geregelt. Dieser Vertrag ist unabhängig vom Betreuungsvertrag und entsprechend zu behandeln.

5. Pflichten der Sorgeberechtigten

5.1 Abholung des Kindes

- Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder regelmäßig nach der vertraglich festgelegten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte anwesend sind und spätestens bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
- Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind (Vollmachtsniederlegung). Im Notfall muss die Abholung des Kindes durch eine Ersatzperson gewährleistet sein. Die Adressen und die telefonische Erreichbarkeit der Ersatzperson(en) sind ebenfalls Gegenstand der Vollmachtsniederlegung.
- Ein Notfall liegt auch dann vor, wenn die Erzieherin die berechtigte Sorge hat, dass die abholende Person physisch und psychisch nicht in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen und zu versorgen (z. B. durch akuten Medikamenten- oder Suchtmittelmissbrauch).
- Die Abholung eines Kindes durch ein Geschwisterkind ist nur dann möglich:
 - wenn das abholende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - bei Kindern zwischen dem vollendetem 12. und 14. Lebensjahr wird die Entscheidung individuell von der Einrichtung getroffen im Gespräch mit den Eltern.
 - In beiden Fällen muss eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Einrichtung vorliegen.
 - Kinder unter dem 12. Lebensjahr sind nicht abholberechtigt.
- Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, einen entsprechend höheren Elternbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zum nächsthöheren Elternbeitrag.
- Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung tragen die Eltern pro Kind alle anfallenden Kosten, einschließlich der Überstunden der Betreuungsperson nach Tarifvertrag (Gegenwärtig eine Pauschale i. H. v. 20,- € pro pädagogischer Fachkraft & begonnener Stunde.). Die

pädagogische Fachkraft entscheidet eine Stunde nach Überschreitung der Öffnungszeit nach Rücksprache mit der Leitung, ob das Kind in einer stationären Einrichtung untergebracht wird. Über den Verbleib des Kindes gibt ein Aushang am Eingang der Einrichtung Auskunft.

5.2 Meldepflicht

- Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle familiären Veränderungen, die zur Änderung des Betreuungsvertrages und damit zur Änderung des Elternbeitrages oder des Zugangsrechtes führen, unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere folgende Sachverhalte: Heirat, Namensänderung, Erziehungsurlaub, Scheidung, Wechsel der Wohnung, Zahl der Geschwisterkinder in anderen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort), Bescheide über Freiplätze und Eingliederungshilfe. Die damit verbundenen Vertragsänderungen sind an den Veränderungszeitpunkt gebunden.

5.3 Erkrankung des Kindes

- Akut kranke Kinder können aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die anderen Gruppenmitglieder in den Einrichtungen nicht betreut und deshalb nicht gebracht werden.
- Stellen die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen während der Betreuung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung organisiert.
- Bei Infektionskrankheiten ist nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die Erkrankung mit ärztlicher Diagnose zu informieren, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen kann. Nach Fernbleiben des Kindes wegen Infektionskrankheiten, kann für den weiteren Besuch der Einrichtungen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich sein.
- Auch bei akut kranken Kindern oder bestehenden Diagnosen kann eine Gesundheitschreibung verlangt werden.

- Medikamentengabe gemäß Empfehlung des SMS ist in den Einrichtungen im Einzelfall nur bei nichtinfektiösen, chronischen Erkrankungen oder bei allergischen Erkrankungen erlaubt. Sie setzt eine aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung, eine exakte Beschriftung des Medikamentes und eine entsprechende Aufklärung der pädagogischen Fachkräfte über auftretende Symptome und die Art der Erkrankung voraus. Zudem muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe vorliegen. Ein entsprechendes Formular erhalten die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung. Die Verantwortung zum Zustand und zur Haltbarkeit des Medikaments obliegt einzig und allein den Sorgeberechtigten.

5.4 Abmelden, Fehlen des Kindes

- Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist die Einrichtung für den Tag bis 10:00 Uhr zu benachrichtigen.
- Fehlt ein Kind drei Tage unentschuldigt, so ist der Träger verpflichtet, einen Kontakt zu den Sorgeberechtigten herzustellen. Gelingt dies nicht und der Träger sorgt sich darüber hinaus um das Wohl des Kindes, wird der zuständige ASD des Jugendamtes Leipzig informiert.

5.5 Schadensersatzpflicht

- Sollten die Sorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach dieser Benutzerregelung nicht nachkommen und dem Kinderschutzbund Leipzig e. V. daraus ein finanzieller Schaden entstehen, sind sie zu dessen Ersatz verpflichtet.

6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

- Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplanes, der für alle Kindertageseinrichtungen in Sachsen gilt. Weiterhin sind die entsprechenden Einrichtungskonzeptionen des DKSB Leipzig e. V. sowie die gültige Hausordnung der jeweiligen Einrichtung maßgebend.

- Die Mitwirkung der Eltern bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption und anderen Aktivitäten der Einrichtungen erfolgt durch die gewählten Elternbeiräte.
- Der DKSB ist an einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und eines jeden Elternteils interessiert. Im Rahmen regelmäßiger Elternversammlungen und individueller Gespräche wird angeregt, dass Eltern ihre Wünsche und Ideen zur Gestaltung des pädagogischen Alltags einbringen.
- Eingehende Verbesserungsvorschläge, Ideen und Kritik werden erfasst, gemeinsam mit den Beteiligten bearbeitet, dokumentiert und im Team / auf Leitungs- oder Fachbereichsebene ausgewertet. Ziel ist die Zufriedenheit unserer Kinder, Eltern, Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen im Einklang mit unserem Konzept und unserem Leitbild.
- Die Sorgeberechtigten können sich bei Bedarf und nach Vereinbarung an die jeweiligen Ansprechpartner:innen der Kindereinrichtungen oder der Geschäftsstelle wenden.
- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Eltern und pädagogische Fachkräfte i. d. R. mit einem „Sie“ ansprechen. Das „in der Regel“ bedeutet nicht, dass es beliebig ist. Es bedeutet, dass es Ausnahmen gibt. Diese sollte in jedem Falle begründbar sein.

7. Unfallversicherung/Haftung

7.1 Unfallversicherung

- Seit 01.01.1997 besteht in allen Kindertagesstätten und für alle Altersgruppen seitens der Unfallkasse Sachsen voller Versicherungsschutz. Die Beitragskosten trägt die Stadt Leipzig. Versichert sind der Aufenthalt in der Einrichtung sowie der Weg zur Einrichtung und nach Hause.
- Wird bei einem Unfall zudem ein Hilfsmittel (wie Hörgerät, Brill, Prothese

etc.) beschädigt oder geht verloren, ist die Erstattung dessen oder die Reparatur mitversichert.

7.2. Angebote Dritter

- Bei Nutzung von Angeboten Dritter geht die Haftung und Aufsichtspflicht auf diesen Anbieter über.

7.3. Haftung für Mitgebrachtes

- Die Kinder sollen zweckmäßig und der Jahreszeit angemessen gekleidet in die Einrichtung gebracht werden. Um Verwechslungen zu vermeiden sind die Kleidungsstücke sowie persönliche Dinge des Kindes zu kennzeichnen.
- Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder anderen mitbrachten Gegenständen (wie Brille, Spielzeug, Bücher, Fahrräder...) übernehmen wir keine Haftung.

8. Datenschutz

- Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und dem SächsKitaG in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet und genutzt werden.
- Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen, weisen aber darauf hin, dass Kommunikation im Internet nicht immer absolut sicher zu gestalten ist. Überlegen Sie daher bitte vorher, ob und ggf. welche sensiblen Daten Sie uns über das Internet zusenden. Sobald der Zweck Ihrer Kontaktaufnahme erledigt ist, löschen wir diese Daten. Niemals geben wir diese Daten an Dritte weiter. Wir beachten die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und das Telemediengesetz. Mehr Informationen dazu finden Sie unter <https://www.dksb-leipzig.de>. Senden Sie uns Daten über das Internet zu, stimmen Sie der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Wir weisen darauf hin, dass Sie uns auch

telefonisch erreichen können, und dass Sie die vorgenannte Einwilligung jederzeit widerrufen können.

9. Kündigung

- Die Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt gemäß aktueller Benutzerregelung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft mindestens **3 Monate** zum Monatsende schriftlich in der Einrichtung oder in der Geschäftsstelle. Für Schulanfänger kann das Betreuungsverhältnis auch mit dem letzten Werktag vor der Einschulung gekündigt werden. Zeitgleich muss die Kündigung der Essenversorgung bzw. externer Anbieter (z.B. Musikschule, Sportverein) durch die Eltern / Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen kann der Vertrag außerordentlich (fristlos) von jedem Partner gekündigt werden. Für die Einrichtung gilt das insbesondere bei Rückständen der Beitragszahlungen. Außerordentliche Kündigungen werden vom Träger der Einrichtung ausgesprochen.
- Bei Kindern, deren körperliche, geistige oder seelische Entwicklung einen besonderen Förderbedarf und / oder Betreuungsbedarf notwendig macht, der mit den personellen, konzeptionellen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung nicht vereinbar ist, sind gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten Möglichkeiten der Betreuung in geeigneten (Integration-) Einrichtungen zu suchen. Zu besonderem Förder- bzw. Betreuungsbedarf zählen insbesondere Formen der Selbst- und Fremdgefährdung, eine notwendige aber nicht zu gewährleistende 1:1-Betreuung bzw. ein heilpädagogischer Förderbedarf, wenn die Entwicklungsgefährdung eines Kindes mit den in der Kita zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abzuwenden ist. Wenn alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausgeschöpft sind und / oder die Sorgeberechtigten die notwendige Mitwirkung verweigern, kann durch den Träger mit einer Frist von drei Monaten eine Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende ausgesprochen werden.
- Sollte die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ohne Integrationsstatus nicht realisierbar sein und / oder die Bereitschaft zur Beantragung von Eingliederungshilfe in einer Integrationseinrichtung trotz

Empfehlung der Einrichtung oder des Arztes oder des Jugendamtes seitens der Eltern nicht bestehen, kann ebenfalls eine Kündigung durch den Träger, jedoch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.

- Fehlt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Vertrag seitens des Trägers außerordentlich gekündigt werden, um den Platz kurzfristig an eine andere Familie vergeben zu können.

Leipzig, 01.09.2026

Bankverbindungen:

Geschäftskonto:	SozialBank AG
IBAN:	DE48 3702 0500 0003 4676 00
BIC:	BFSWDE33XXX

Spendenkonto:	SozialBank AG
IBAN:	DE21 3702 0500 0003 4676 01
BIC:	BFSWDE33XXX

Impressum:

Herausgeber:
Deutscher Kinderschutzbund Leipzig e. V.

Redaktion:
Geschäftsstelle
Johannisallee 20
04317 Leipzig
Tel.: 0341 / 70 25 70, Fax: 0341 / 70 25 729
E-MAIL: info@dksb-leipzig.de
www.dksb-leipzig.de